

Satzung
„Verein zur Förderung
der Kirchenmusik an St. Bartholomäus, Niederkrüchten“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik an St. Bartholomäus, Niederkrüchten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, durch ideelle und materielle Unterstützung die Weiterentwicklung kirchenmusikalischer Aktivitäten zu fördern. Dabei sollen Möglichkeiten genutzt werden, welche die Gemeindeleitung im Rahmen ihrer Aufgaben nicht ausschöpfen kann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Pflege der Beziehungen zwischen Gemeinde, Musikinteressierten, Kirche und Öffentlichkeit,
- b) Durchführung bzw. Unterstützung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Konzerten und musikalischen Gottesdiensten,
- c) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer, materieller und finanzieller Mittel für die Durchführung kirchenmusikalischer Ereignisse und Aktivitäten,
- d) Förderung musikalischer Gruppen innerhalb der Pfarrgemeinde,
- e) Pflege und Erweiterung des vorhandenen kirchenmusikalischen Instrumentariums,
- f) Förderung neuen bzw. zusätzlichen kirchenmusikalischen Instrumentariums und Bereitstellung technischer Hilfsmittel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, wenn durch die Satzungsänderung die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein gefährdet oder in Frage gestellt sein könnte.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied können

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen

werden. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2. Das aktive Wahlrecht hat jedes Mitglied; vom passiven Wahlrecht sind juristische Personen ausgeschlossen.

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen durch Schädigung des Ansehens oder des Wohls gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister /-in sowie kraft Amtes dem / der in der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker / -in.
2. Der Vorstand muss zu $\frac{3}{4}$ aus Angehörigen der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten bestehen.
3. Der Vorstand berät mindestens jährlich bzw. bei Bedarf. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 9

Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist für die restliche Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahme des § 26,2 BGB.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
- f) die Abgabe eines Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Der / die in der Pfarrgemeinde hauptberuflich tätige Kirchenmusiker/ -in sowie der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten haben ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, falls jene mit dem geltenden Kirchen- bzw. Diözesanrecht nicht übereinstimmen. Das Veto ist ausführlich zu begründen. Im Falle des Vetos sollen Vorstand und Kirchenmusiker/ -in bzw. Kirchenvorstand eine gemeinsame Lösung anstreben. Anderenfalls können sowohl Kirchenmusiker/ -in und Kirchenvorstand als auch Vorstand die Schlichtungsstelle des Bistums anrufen. Deren Entscheidung ist für alle Parteien verbindlich.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 3. Anträge zur Tagesordnung können ebenfalls von Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung während der Versammlung sind zur Abstimmung zu stellen.
 4. Die Versammlung ist vom / von der Vorsitzenden, dem / der Stellvertreter / -in bzw. dem / der Schatzmeister / -in zu leiten. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 5. Zu Beginn wird der / die Protokollführer /-in gewählt.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Punkte vom Vorstand verlangt wird.
3. Für Einladung und Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 12.

§ 14

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von dem Erscheinen von 7 stimmberechtigten Mitgliedern abhängig. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
4. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten zu, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchenmusikalische Aktivitäten verwendet.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 2. September 2007 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Niederkrüchten, den 2. September 2007

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden

Unterschrift des Schatzmeisters

Unterschrift des Kirchenmusikers